

Bundesamt für Umwelt,
Wald und Landschaft
Ref. 8.60.2.10/
8.51.2-LL

Bern, den 4. September 1992

Notiz an Herrn Bundesrat Flavio Cotti

Kontrollmechanismen in internationalen Konventionen (Bestandsaufnahme)

I. Berichterstattung

Die überwiegende Zahl der Konventionen im Umweltbereich kennt lediglich eine mehr oder weniger detaillierte periodische Berichterstattungspflicht der Vertragsparteien über getroffene Massnahmen und statistische Daten. Die übermittelten Informationen werden von der Konferenz der Vertragsparteien überprüft. Diese spricht bestenfalls Empfehlungen aus für Massnahmen, mit denen eine bessere Erfüllung der Vertragspflichten erreicht werden könnte. Eine solche Behandlung von allfälligen Lücken in der Durchführung von Abkommen stellt zwar ein gewisses Druckmittel dar; allerdings wird es dadurch relativiert, dass die Vertragsparteien selbst ihre Daten sammeln und liefern.

Diese Regelung findet sich in folgenden Uebereinkommen:

Globale Uebereinkommen

- Konvention über Klimaveränderungen
- Konvention über die biologische Vielfalt
- Wiener Uebereinkommen zum Schutz der Ozonschicht
- Basler Uebereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Regionale Uebereinkommen (UNO/ECE)

- Konvention über Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Gewässer
 - Konvention über die grenzüberschreitende UVP
 - Konvention über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen
 - Genfer Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (LRTAP) und zugehörige Protokolle (SO₂, NO_x, VOC)
- Besonderheit der Genfer Konvention: Mess- und Ueberwachungsprogramm EMEP liefert Emissions- und Immissionsdaten an Exekutivorgan, sodass das Datenmaterial umfangreicher und präziser ist als bei den meisten anderen Konventionen und die Plausibilität der von den Vertragsparteien mitgeteilten Daten überprüft werden kann.

II. Weitergehende Kontrollmechanismen

1. "Implementation Committee" des Protokolls von Montréal

In Ausführung von Art.8 des Protokolls von Montréal hat eine Expertengruppe einen (noch nicht verabschiedeten) Vorschlag folgenden Inhalts ausgearbeitet:

Ein Implementation Committee, bestehend aus 5 Mitgliedern, die von der Versammlung der Mitgliedstaaten für 2 Jahre gewählt werden, überprüft Beschuldigungen, die eine Partei hinsichtlich der Nichteinhaltung des

Protokolls gegen eine andere erhebt. Es unterbreitet der Versammlung der Mitgliedstaaten einen Bericht, aufgrund dessen sie über Massnahmen entscheidet, um der inkriminierten Partei "Hilfe zu leisten". Dieser Mechanismus stellt einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber der oben geschilderten Regelung dar.

2. "Subsidiary Body for Implementation" der Klimakonvention

Die Klimakonvention sieht in Art. 10 die Schaffung eines Unterorgans aus Regierungsvertretern der Vertragsparteien vor, das die Parteien bei der Kontrolle der Implementierung der Konvention unterstützen soll. Dieses Unterorgan überprüft die periodisch zu erstattenden Berichte der Vertragsparteien betreffend die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und erstattet der Vertragsparteienkonferenz Bericht. Die Formulierung in Art. 10 lässt offen, ob es sich um einen summarischen Gesamtbericht handelt, oder ob über Massnahmen und Versäumnisse jedes einzelnen Staates berichtet wird. Die Vorschrift lässt für die Praxis einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen, und die Schweiz wird bestrebt sein, sie zu einem Instrument effizienter Erfolgskontrolle im Rahmen der Konvention werden zu lassen.

3. Inspektion

- Ein äusserst aufwendiges und kostspieliges Inspektionssystem existiert im Bereich Atomenergie (Abkommen CH - Atomenergieorganisation vom 6.9.1978): Von der Internationalen Atomenergieorganisation bestellte Inspektoren überprüfen Angaben über in der Schweiz befindliches Kernmaterial und Anlagen durch Inspektionen vor Ort. Nachteil dieses Verfahrens ist seine Schwerfälligkeit; Abklärungen vor Ort können oft nicht schnell genug wahrgenommen werden. Ausserdem werden nur deklarierte Anlagen kontrolliert (was bekanntlich dem Irak ausreichend Raum für illegale Aktivitäten bot).
- Art. VII des Antarktisvertrages von 1959 in Verbindung mit dem neuen Protokoll zum Schutz der Umwelt in der Antarktis von 1991 gibt jeder Partei mit Konsultativstatus (das sind diejenigen Länder, die Forschungstätigkeiten in der Region durchführen) das Recht zu Inspektionen durch sogenannte "Beobachter"; das sind Angehörige einer Vertragspartei. Deren Berichte werden von der Konferenz der Konsultativparteien geprüft und anschliessend veröffentlicht.

Stabsstelle Internationales

Monika Linn Locher
Monika Linn Locher